

Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Großostheim

Der Markt Großostheim erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Großostheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Großostheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 BayFwG Abs. 4 Satz 1):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Feuerwehrwerkstätten.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage 1 und die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage 2 dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen und Kosten, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen bzw. Kosten festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichteinsätzen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 (3) BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner des Kostenersatzes, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Großostheim vom 23.10.2001 außer Kraft.

Großostheim, den 25.11.2010

Markt Großostheim

Klug
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Großostheim

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Großostheim (Aufwendungsersatz)

1. Grundaufwendungen

Bei den Grundaufwendungen handelt es sich um die Aufwendungen für die Reinigung und Instandsetzung nach dem Einsatz. Sie betragen für

- | | |
|--|---------|
| a) RW 2, AB-AS, AB-Schlauch, AB-Rüstmaterial, AB-Rettung | 25,00 € |
| b) TLF 16, HLF 20/16, TLF 20/40 SL, LF 16, TSF-W,
DLK, LKW, DMF, WLF, Dekon-P | 15,00 € |
| c) MZF, ELW, MTW, KLAF, Flachwasserboot, AB-Aufenthalt,
AB-Sandsack, AB-Sonderlöschmittel | 10,00 € |
| d) AL, P 250, MZA, DSA, VSA, NSA, AB-Mulde,
AB-Transport | 7,50 € |

2. Streckenaufwendungen

Die Aufwendungen betragen für jeden angefallenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--|--------|
| a) TLF 16, HLF 20/16, TLF 20/40 SL, LF 16,
DLK, RW 2, DMF, WLF, Dekon-P | 4,80 € |
| b) LKW, TSF-W | 1,30 € |
| c) KLAF | 1,50 € |
| d) MZF, ELW, MTW | 2,50 € |
| e) AL, P 250, MZA, DSA, VSA, NSA, Boot-Trailer | 1,00 € |

3. Ausrückestundenaufwendungen

Mit den Ausrückestundenaufwendungen ist der Einsatz von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Aufwendungen aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenaufwendungen betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

- | | |
|---|----------|
| a) TLF 16, TLF 20/40 SL, LF 16, DMF, HLF 20/16, Dekon-P | 90,00 € |
| b) TSF-W, KLAF, AB-Sandsack, AB-Sonderlöschmittel | 27,00 € |
| c) RW 2, AB-Schlauch, AB-Rüstmaterial, AB-Rettung | 210,00 € |
| d) DLK, AB-AS | 63,00 € |
| e) NSA | 54,00 € |
| f) AL, Flachwasserboot | 27,00 € |
| g) MZF, ELW, MTW, LKW, MZA, AB-Mulde, AB-Transport | 27,00 € |
| h) P 250, DSA, VSA, AB-Aufenthalt | 27,00 € |

4. Arbeitsstundenaufwendungen

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückeaufwendungen

geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenaufwendungen berechnet.
In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenaufwendungen erhoben.

Die Aufwendungen je Arbeitsstunde betragen für

a)	Gasspürgerät (ohne Prüfröhrchen)	6,00 €
b)	Ex- bzw. EX/Ox-Warngerät	16,00 €
c)	Rettungsspreizer, Rettungsschere	15,00 €
d)	Be- und Entlüftungsgerät	12,00 €
e)	Kettensäge	9,00 €
f)	Pressluftatmer komplett	30,00 €
g)	Stromerzeuger tragbar	15,00 €
h)	Tragkraftspritze	18,00 €
i)	Turbolenzpumpe (Pumpe ohne Motor)	6,00 €
j)	Elektrotauchpumpe	12,00 €
k)	Gefahrgut-/ Mineralölpumpe/Schmutzwasserpumpe	18,00 €
l)	Mehrzwecksauger	15,00 €
m)	Greifzug	12,00 €
n)	Trennschleifer	9,00 €
o)	Brennschneidgerät ohne techn. Gase	10,00 €
p)	Hebekissen	7,00 €

5. Personalaufwendungen

Personalaufwendungen werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Personalaufwendungen betragen je Stunde für

einen Feuerwehrdienstleistenden mit Aufwandsentschädigung nach Art. 11 BayFwG	28,00 €
einen Feuerwehrdienstleistenden ohne Aufwandsentschädigung nach Art. 11 BayFwG.	21,00 €

6. Sonstige Aufwendungen

Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden die Aufwendungen unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwands jeweils im Einzelfall festgelegt.

Art. 2

Anlage 2 zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Großostheim

Verzeichnis der Pauschalsätze für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Großostheim (Kostenersatz)

1. Grundkosten

Die Grundkosten werden für die Reinigung und Instandsetzung nach dem Einsatz berechnet.

a)	RW 2, AB-AS, AB-Schlauch, AB-Rüstmaterial, AB-Rettung	25,00 €
b)	TLF 16, HLF 20/16, TLF 20/40 SL, LF 16, TSF-W, DLK, LKW, DMF, WLF, Dekon-P	15,00 €
c)	MZF, ELW, MTW, KLAF, Flachwasserboot, AB-Aufenthalt, AB-Sandsack, AB-Sonderlöschmittel	10,00 €
d)	AL, P 250, MZA, DSA, VSA, NSA, AB-Mulde, AB-Transport	7,50 €

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefallenen Kilometer Wegstrecke für

a)	TLF 16, HLF 20/16, TLF 20/40 SL, LF 16, DLK, RW 2, DMF, WLF, Dekon-P	4,80 €
b)	LKW, TSF-W	1,30 €
c)	KLAF	1,50 €
d)	MZF, ELW, MTW	2,50 €
e)	AL, P 250, MZA, DSA, VSA, NSA, Boot-Trailer	1,00 €

3. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Kosten für Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

a)	TLF 16, TLF 20/40 SL, LF 16, DMF, HLF 20/16, Dekon-P	97,00 €
b)	TSF-W, KLAF, AB-Sandsack, AB-Sonderlöschmittel	30,00 €
c)	RW 2, AB-Schlauch, AB-Rüstmaterial, AB-Rettung	230,00 €
d)	DLK, AB-AS	70,00 €
e)	NSA	60,00 €
f)	AL, Flachwasserboot	30,00 €
g)	MZF, ELW, MTW, LKW, MZA, AB-Mulde, AB-Transport	30,00 €
h)	P 250, DSA, VSA, AB-Aufenthalt	30,00 €
i)		

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Gasspürgerät (ohne Prüfröhrchen)	18,00 €
b)	Ex- bzw. EX/Ox-Warngerät	30,00 €
c)	Rettungsspreizer, Rettungsschere	35,00 €
d)	Be- und Entlüftungsgerät	25,00 €
e)	Kettensäge	20,00 €
f)	Pressluftatmer komplett	40,00 €
g)	Stromerzeuger tragbar	25,00 €
h)	Tragkraftspritze	30,00 €
i)	Turbolenzpumpe (Pumpe ohne Motor)	18,00 €
j)	Elektrotauchpumpe	25,00 €
k)	Gefahrgut-/ Mineralölpumpe	30,00 €
l)	Mehrzwecksauger	25,00 €
m)	Greifzug	25,00 €
n)	Trennschleifer	20,00 €
o)	Brennschneidgerät ohne techn. Gase	20,00 €
p)	Hebekissen	20,00 €

5. Geräteüberlassungsgebühren

Für die leihweise Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen betragen die Kosten je Stunde für

a)	eine Länge Druckschlauch B oder C	1,00 €
	pro Tag	5,00 €
	Bei Verwendung werden zusätzlich die Reinigungskosten verrechnet.	
b)	Handfeuerlöscher	3,00 €
	pro Tag	15,00 €
	Die Wiederherstellung nach einer Inbetriebnahme wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
c)	Löschdecke	2,00 €
	pro Tag	10,00 €
	Bei Verwendung werden zusätzlich die Reinigungskosten verrechnet.	
d)	Feuerwehrrmatur (z.B. Standrohr)	1,00 €
	pro Tag	5,00 €
e)	Kübelspritze	2,00 €
	pro Tag	10,00 €

Für jede angefangene Stunde wird der volle Kostensatz erhoben. Bei einer Ausleihdauer ab 5 Stunden werden die Tagessätze berechnet. Für die Überlassung von sonstigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden die Gebühren in gleicher Höhe angesetzt wie die für den Einsatz der entsprechenden Ausrüstungsgegenstände und Geräte zu erhebende Arbeitsstundenkosten.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Personalkosten betragen je Stunde für einen Feuerwehrdienstleistenden mit Aufwandsentschädigung nach Art. 11 BayFwG oder hauptamtliche Mitarbeiter 31,00 €

einen Feuerwehrdienstleistenden ohne Aufwandsentschädigung nach Art. 11 BayFwG 23,00 €

7. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Pauschalpreise für Instandhaltung und Prüfung von Atemschutzausrüstungen nach GUV 20.14 ohne eventuell notwendige Ersatzteile

Atemanschluss Funktions- und Dichtheitsprobe 6,00 €

Atemanschluss Reinigung und Desinfektion 6,00 €

Pressluftatmer halbjährliche Prüfung (BGI/GUV-I 8674) 25,00 €

Pressluftatmer sechsjährliche Prüfung (BGI/GUV-I 8674) 35,00 €

Pressluftatmer nach Einsatz (BGI/GUV-I 8674) 30,00 €

(Reinigung, Desinfektion und Prüfung)

Chemikalienschutzanzug Funktions- und Dichtheitsprüfung 35,00 €

Chemikalienschutzanzug Reinigung* und Desinfektion 25,00 €

* Die Reinigung bezieht sich nicht auf die Reinigung nach Chemikalienkontakt.

Für das Füllen von Atemluftflaschen werden 1,00 €

für Großflaschen ab 10 Liter 0,75 €

je Liter Flascheninhalt berechnet.

Für sonstige Reparaturen werden die unter Pkt. 6 aufgeführten Personalkosten verrechnet. Für Ersatzteile werden die Selbstkosten berechnet.

8. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Pauschalpreise für die Instandhaltung und Prüfung von Feuerwehrschläuchen

Prüfen, Waschen, Trocknen und Wickeln 10,00 €

Prüfen von Saugschläuchen 8,00 €

Einbinden von Druckkupplungen 9,00 €

9. Geräteprüfungen nach GUV

Pauschalpreise für die Prüfung von Feuerwehrgeräten

Prüfung einer 4-tlg. Steckleiter 40,00 €

Prüfung einer 3-tlg. Schiebleiter 60,00 €

Prüfung einer Hakenleiter 25,00 €

Prüfung einer Klappleiter 15,00 €

Prüfung einer Multifunktionsleiter	40,00 €
Prüfung eines Sprungpolsters	175,00 €
Prüfung eines Hebekissens jährliche Prüfung	20,00 €
Prüfung eines Hebekissens fünfjährige Prüfung	45,00 €
Prüfung eines Rohr-Dichtkissens jährliche Prüfung	20,00 €
Prüfung einer Schwimmweste jährliche Prüfung	25,00 €

10. Sonstige Kosten

Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden die Aufwendungen unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwands jeweils im Einzelfall festgelegt.